

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	29.01.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	03.02.2020	Vorberatung
Kreistag	06.02.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS)
-------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

„Der Kreistag stimmt der 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der als Anhang 1 beigefügten Fassung zu.“

Erläuterungen:

In ihrer Sitzung am 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes (ZV) Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den ZV VRS beschlossen (**Anhang 1**). Die Änderung hat die Neuordnung des Besetzungsverfahrens der Verbandsversammlung gemäß § 15a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum Ziel und soll bereits zu Beginn der nächsten Wahlperiode, d.h. zum 01.11.2020, wirksam werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird in der Zweckverbandsversammlung des VRS aktuell durch sechs vom Kreistag bestellte vertretungsberechtigte Personen und eine entsprechende Anzahl Stellvertreter vertreten. Aufgrund der Regelung in § 15 GkG NRW musste der Landrat oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises hierzu zählen.

Künftig soll die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung gem. § 15a GkG NRW – wie derzeit schon in der Verbandsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) - an den von den Parteien und Wählergruppen bei den (jeweils) letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des ZV VRS erzielten gültigen Stimmen ausgerichtet werden. Bei der Wahl der Mitglieder der VRS-Verbandsversammlung durch den Kreistag hat dann jedes Kreistagsmitglied zwei Stimmen: Eine Erststimme für die Wahl der auf den Kreistag entfallenden Mitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des ZV VRS insgesamt - d.h. nicht nur des Rhein-Sieg-Kreises - aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten aller Mitgliedskörperschaften des VRS. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar, d.h. diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht Kreistags- oder Ratsmitglied eines VRS-Zweckverbandsmitglieds sein. Ferner besteht so künftig die Möglichkeit, ausschließlich politische Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Zusätzliche Folge der Zweitstimme für die Liste einer Partei oder Wählergruppe ist neben einer wahrscheinlichen Erhöhung der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung durch den künftig durchzuführenden Verhältnisausgleich, dass der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises die mit der Zweitstimme gewählten Verbandsversammlungsvertreter nicht mehr anweisen kann. Da die über die Reservelisten in die Verbandsversammlung einziehenden Mitglieder ihre demokratische Legitimation durch die Zweitstimme – welche sich auf eine von den Parteien und Wählergruppen für das gesamte VRS-Verbandsgebiet aufgestellte Reserveliste bezieht – erhalten, können sie nicht mehr speziell dem Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zugeordnet und an dessen Willen gebunden werden.

Durch die Einräumung eines Teilnahmerechts an den Zweckverbandsversammlungen als Gast (§ 6 Abs. 3 neu der Zweckverbandssatzung des VRS) sollen die bisher mit Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter der ÖPNV-Aufgabenträger – derzeit für den Rhein-Sieg-Kreis Landrat Sebastian Schuster (Stellvertreter: Dr. André Berbuir) – auch künftig in den Informationsfluss der Zweckverbandsversammlung eingebunden werden.

Als Begründung für die vorgeschlagene Änderung hatte der ZV VRS Erfahrungen nach der letzten Kommunalwahl 2014 hinsichtlich der VRS- und NVR-Gremien genannt. Der Wortlaut von §§ 15 und 15a GKG NRW ist als **Anhang 2** abgedruckt.

§ 15a Abs. 1 Satz 2 GKG NRW schreibt die Zustimmung zur Änderung des Verfahrens durch alle Mitgliedskörperschaften vor, die Änderung kann nur zum Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgen.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.01.2020 und des Kreisausschusses am 03.02.2020 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

- Anhang 1 - 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
- Anhang 2 - Auszug §§ 15 und 15a GKG NRW